

– Hinweis zum Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016 –

Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“

Im September 2017, nach Erscheinen des vorliegenden Leitfadens, sind Änderungen des § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Kraft getreten.

Die aktuelle Fassung des § 44 Abs. 5 BNatSchG lautet wie folgt:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die aktuelle Fassung des § 44 Abs. 5 BNatSchG bindet die Durchführung von Eingriffen und Vorhaben, die das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Feldhamster signifikant erhöhen, an die Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG). Zudem stellt sie den Fang von Feldhamstern vom Zugriffsverbot frei, sofern der Fang Teil einer erforderlichen Schutzmaßnahme für die betreffenden Individuen ist (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Insoweit sind einige Aussagen in Abschnitt 3.2.1 „Artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote“, insbesondere zur rechtlichen Bewertung von „Fang zum Zweck der Umsiedlung“ auf S. 187 des Leitfadens, nicht mehr aktuell und die im Anhang auf S. 199 des Leitfadens abgedruckte alte Fassung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist obsolet.

Mit freundlichem Gruß